

## Redaktioneller Teil

### Das Recht des Tonbildes.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Die Verwertung urheberrechtlichen Gutes zeigt dank den Fortschritten der Technik stets neue Erscheinungsformen. Neben Film, Schallplatte und Rundfunk treten in letzter Zeit neue Formen hervor, die sich als Kombinationen dieser drei Verwertungsmöglichkeiten darstellen: der Bildfunk, der Tonfilm und das Tonbild.

Es muß zunächst Klarheit in die Begriffsbestimmung gebracht werden, denn bis jetzt gehen die Bezeichnungen durcheinander. Unter Bildfunk ist die funkmäßige Wiedergabe von Bildern zu verstehen. Der Tonfilm ist die Fixierung von Tönen durch den Lichtbildstreifen, das Tonbild ist dagegen die durch den Lichtbildstreifen erfolgte Fixierung synchronistischer Wiedergabe von akustischen und optischen Vorgängen. Hier sollen nun die durch das Tonbild aufgeworfenen Rechtsprobleme untersucht werden.

I. Im Tonbilde ist ein Doppeltes vereinigt: optische Vorgänge als Film, akustische Vorgänge als Film, und zwar synchronistisch auf dem gleichen Lichtbildstreifen. Dabei ist zunächst gleichgültig, welcher Art die akustischen Vorgänge sind, ob es sich um einfache, das Urheberrecht entbehrende Geräusche der Natur oder urheberrechtlich geschützte, in Sprache oder Tönen fixierte Geisteswerke handelt. Aus dieser Einheit des Fixierungsmittels folgt aber noch nichts über das Wesen des fixierten Werkes, wie ja auch der Film noch nicht dadurch, daß er aus einer Summe photographischer Einzelaufnahmen besteht, zum Werke der Literatur wird. Es muß also, um das Wesen des Tonbildes und den daraus sich ergebenden urheberrechtlichen Schutz festzustellen, im Einzelfalle untersucht werden, welches Werk durch synchronistische photographische Fixierungen seiner optischen und akustischen Vorgänge wiedergegeben wird. Dieses Werk kann ein durch die zugrunde liegende immaterielle Kombinationsidee als Schriftwerk qualifizierter Film sein, wobei die Töne die Begleitung der im Filme wiedergegebenen optischen Vorgänge sind. Das Werk kann jedoch auch ein dieser immateriellen Kombinationsidee entbehrender Film (man denke an Gewitter und wütende Menschenmassen) oder auch ein dramatisch-musikalisches Werk (Oper, Operette) sein, so daß es sich bei diesen letzteren um eine photographische Wiedergabe jenes Gesamtkunstwerkes (im Sinne Richard Wagners) handelt. Und schließlich ist auch die tonbildmäßige Wiedergabe eines dramatisch-literarischen Werkes (Drama) möglich (obwohl praktisch das wenig in Frage kommt, da der wirtschaftlichen Verwertung dieses Tonbildes durch die Sprache Grenzen gesetzt sind).

Es folgt hieraus, daß aus der Tatsache, daß ein Tonbild vorliegt, noch nichts darüber entnommen werden kann, welchen urheberrechtlichen Schutz das Tonbild genießt.

Es scheint vielmehr notwendig zu sein, daß in jedem Falle festgestellt wird, ob es sich beim Tonbild — so wie beim Rundfunk oder bei der Schallplatte — nur um eine neue Wiedergabe eines bereits existenten Werkes handelt, oder ob das Tonbild selbst wie der Film mit unterlegter Kombinationsidee als neues Geisteswerk anzusprechen ist.

Aber darüber hinaus ergibt sich noch ein weiteres Problem: Da das Tonbild trotz der Duplizität der von ihm wiedergegebenen Vorgänge eine Einheit ist, da die synchronistische Wiedergabe

als Einheit perzipiert wird, muß es auch rechtlich eine Einheit sein. So sprengt auch hier einmal wieder eine neue technische Errungenschaft die bisherigen Erkenntnisse.

Nun gab es zwar auch bisher eine Kategorie von Werken, deren Wiedergabe nicht nur mit einem Sinnesorgan, entweder dem Auge oder dem Ohr, aufgenommen wurde, nämlich die Bühnenwerke, da zu ihrer wesensgerechten Wiedergabe die tonale Wiedergabe für das Ohr nicht genügte, vielmehr hierzu noch die bildmäßige Wiedergabe für das Auge gehört (weßhalb die funkmäßige Wiedergabe eines Bühnenwerkes niemals eine Aufführung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sein kann). Allerdings geschieht hier diese wesensgerechte Wiedergabe so, daß verschiedene Kräfte nebeneinander wirken, um den Gesamteindruck hervorzurufen, die einen akustisch, die anderen optisch. Dagegen werden beim Tonfilm sowohl akustische wie optische Vorgänge ausgelöst, und dadurch unterscheidet sich der Tonfilm von allen bisher bekannten Wiedergabearten.

II. Diese Einheit des Werkes hat nun zur Folge, daß an dem Tonbild auch nur ein Urheberrecht besteht. Wenn auch zum Gesamtwerke mehrere beigetragen haben, der Urheber des Drehreihenbuches, der Komponist des Tonwerkes bzw. der Dichter des Dialoges, der Operateur usw.: alle diese haben in gewolltem und bewußtem Zusammenwirken das Gesamtwerk geschaffen, das Tonbild. Trennt man nun eine der beiden wiedergegebenen Vorgänge, die optischen oder die akustischen, voneinander, so bleibt ein Tonfilm oder ein Spielfilm, aber das Tonbild ist zerstört, ist nicht mehr vorhanden. Und so ergibt sich, daß das Tonbild ein untrennbares Ganze ist, an dem nur ein Urheberrecht besteht. Über jeden der Teile als solchen kann zwar der Autor verfügen, d. h. der Komponist über seine Musik, soweit sie aber außerhalb des Tonbildes noch als selbständiges Werk existiert, während sie und damit das Urheberrecht daran als selbständiger Teil im Gesamtkunstwerke, dem Tonbilde, untergegangen ist.

Dieses einheitliche Urheberrecht ist — genau wie beim Spielfilm — demjenigen zuzubilligen, der den Tonfilm hat herstellen lassen, dem Unternehmer, wobei hier nicht untersucht werden soll, ob dieser Unternehmer ein ursprüngliches Urheberrecht daran erwirbt oder ein abgeleitetes, ihm von den bei der Herstellung des Tonbildes in urheberrechtlich relevanter Weise tätig werdenden Personen kraft Dienstvertrages übertragenes Urheberrecht.

III. Der Inhalt des Urheberrechts am Tonbild entspricht dem Inhalt jedes urheberrechtlich geschützten Werkes. Es umfaßt die ausschließliche Befugnis der Vervielfältigung (Anfertigung von Kopien) und der öffentlichen Wiedergabe.

Goldbaum hat nun (in seinem Kommentar zur Revidierten Berner Übereinkunft S. 75) die Frage aufgeworfen, ob diese Wiedergabe eines Tonbildes (das er Tonfilm nennt) eine kinematographische Vorführung im Sinne des Art. 14 RWÜ. (und damit des § 15 a RSchGes.) — was er annimmt — oder eine öffentliche Aufführung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 RWÜ. (und damit des § 11 Abs. 2 UUG.) ist. Ich halte Goldbaums Ansicht für richtig, wenn auch seine Begründung unrichtig erscheint. Er begründet seine Ansicht damit, daß »sowohl Aufnahmen auf einem Filmbande mittels Photographie, also (soll wohl heißen: als auch) die Wiedergabe ebenso wie deren Kundgebung durch Abrollen des Bandes, wie es durch den Projek-